

1248. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 28. Juni 1901 übermittelt die Bauktion I der Stadt Zürich die Baulinienpläne mit Niveauangaben

a) der Sihlstraße von der St. Annagasse in westlicher Richtung ca. 63 m lang bis Punkt e;

b) der St. Annagasse von der Sihlstraße bis Steinmühlegasse;

c) der Sihlhofstraße von der Steinmühlegasse bis Privatweg (Kat.-No. 723);

d) der Steinmühlegasse, Abänderung der St. Annagasse bis Sihlhofstraße

im Kreis I, Zürich, gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 20. März 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 41 vom 21. Mai 1901, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Juni 1901 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

a) Sihlstraße. Für dieselbe ist am 4. März 1898 (im Plan irrtümlich 1. März) eine südöstliche Baulinie mit einer auf 18 m Abstand gegenüber liegenden ideellen Linie im Sinne von § 10 des Baugesetzes vom Regierungsrat genehmigt worden. Es handelt sich heute darum, letztere Linie von der verlängerten St. Annagasse westlich auf zirka 63 m als eine wirkliche Baulinie zu erklären, da die Stadt beabsichtigt, den offenen Sihlkanal aus dem Weichbild der Stadt zu entfernen und dessen Gebiet zur Überbauung vorzubereiten. Ihre Niveaulinie ist mit der Baulinie unter gleichem Datum genehmigt worden und ändert sich nicht.

b) Die verlängerte St. Annagasse zieht sich vom Schnittpunkt mit der Sihlstraße in nördlicher Richtung bis zur Steinmühlegasse in einer zirka 65 m langen Geraden. Der Baulinienabstand beträgt 12 m.

c) Die verlängerte Sihlhofstraße beginnt bei der Steinmühlegasse und zieht sich in südwestlicher Richtung in einer Geraden bis zur Sihlstraße. Deren Baulinien werden indessen nun festgelegt nördlich vom Privatweg (Kat.-No. 723) und erhalten einen Abstand von 12 m. Ihr Niveau steigt von Cote 412,89 m der Steinmühlegasse mit 0,56 ‰ bis Cote 413,65 der Sihlstraße.

d) Die mit Regierungsratsbeschluß vom 27. September 1900 festgesetzte südwestliche Baulinie der Steinmühlegasse wird zwischen der verlängerten St. Annagasse und der verlängerten Sihlhofstraße so abgedreht, daß sie nunmehr ziemlich genau von Westen nach Osten resp. der Ase der Steinmühlegasse parallel läuft und zwar im Abstand von 12 m vom nördlichen Straßenrand.

Für die Niveaulinien der Sihlhofstraße und der St. Annagasse sind besondere Längenprofile nicht vorgelegt. Die Höhenlage der Straßen ist durch die vollzogene Bebauung und durch die Höhe der anschließenden Straßen gegeben und sind die betreffenden Coten im Baulinienplan eingetragen. In Anbetracht der geringen Bedeutung der St. Annagasse und der Sihlhofstraße, sowie unter Berücksichtigung der bereits daran bestehenden Bauten, kann gemäß § 11 des Baugesetzes der reduzierte Baulinienabstand von 12 m an diesen beiden Straßen acceptirt und die Genehmigung der Vorlage befürwortet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Regierungsratsbeschluß vom 4. März 1898 festgelegte ideelle nordwestliche Baulinie der Sihlstraße wird von der verlängerten St. Annagasse westlich auf eine Länge von zirka 63 m als eine wirkliche Baulinie erklärt.

II. Die Baulinien der verlängerten St. Annagasse zwischen Steinmühlegasse und Sihlstraße, diejenigen der verlängerten Sihlhofstraße von der Steinmühlegasse südlich (bis zum Privatweg, Kat.-

No. 723) zirka 60 m lang, sowie die abgedrehte südliche Baulinie der Steinmühlegasse zwischen verlängerter St. Annagasse und verlängerter Sihlhofstraße mit dem eingetragenen Niveau werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Planes und an die Baudirektion mit dem andern Exemplar und den Akten.
